

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ausgabe Januar 2002

### 1. **Baukostenzuschüsse** (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlichen Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

#### 1.1 **BKZ** für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Verordnung (01. April 1980) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage bedingen:

Bei diesen Verteilungsanlagen, mit deren Errichtung nach dem 01.01.1981 begonnen wurde und bei denen sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen in dem der Anschluss erfolgt, darf entsprechend dem § 9 AVBWasserV eine Umlage von max. 70 % erfolgen.

Die Umlage erfolgt nach der Berechnung der Pos. 1.2.

#### 1.2 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, die vor Inkrafttreten der Verordnung (01. April 1980) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen möglich ist:

Der Baukostenzuschuss (Basiswert) bei Anschluss an Wasserverteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet wurden oder mit deren Errichtung vor diesem Termin begonnen wurde, wird auf

**€ 1,75/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche**

festgesetzt.

Die Berechnung der Grundstücksfläche erfolgt analog Abwassersatzung der Stadt Wertheim. In Ansatz kommt die Grundstücksfläche einschl. Bauten bis zu zwei Geschossen. Für das 3. und 4. Geschoss erfolgt ein Zuschlag von je 20 %, für das 5. und jedes weitere Geschoss wird ein Zuschlag von je 10 % erhoben.

#### 1.3 Entstehung der Forderung und Fälligkeit

- a) Bei Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wird der Baukostenzuschuss erhoben, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden und an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können.
- b) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, werden zu einem Baukostenzuschuss herangezogen, wenn sie nach der

Verkehrsauffassung Bauland sind, nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen und an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können.

- c) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuss bei Anschluss auch dann erhoben, wenn die Voraussetzungen der Ziffern a und b nicht erfüllt sind.
- d) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er wird nach Ziffer 1.2 dieses Paragraphen bemessen.
- e) Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- f) Die vorstehende Regelung gilt für Wasserversorgungsanlagen, die ab Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet werden.

## 2. **Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV**

Die Stadtwerke Wertheim GmbH ermittelt die Hausanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.

- 2.1 Hausanschlüsse bis zur Nennweite 40 mm (1 ½“) und bis zu einer Länge von 10 m werden nach Ziffer 2.4 berechnet. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Rohrleitungslänge. Die Rohrleitungslänge ist die Strecke zwischen Straßenmitte, in der sich die Versorgungsleitung befindet und der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.
- 2.2 Bei Hausanschlüssen über Nennweite 40 mm erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens der Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4, zuzüglich Baukostenzuschuss.
- 2.3 Die Erdarbeiten sowie der Mauerdurchbruch und das Eindichten der Anschlussrohre werden grundsätzlich von den Stadtwerken ausgeführt und sind in dem Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4 enthalten. Eventuelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen im Arbeitsraum/Auffüllraum werden gesondert in Rechnung gestellt oder können vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden.
- 2.4 Bemessungsgrößen für die Herstellung des Hausanschlusses laut Pos. 2.1 und 2.3
  - Nennweite bis 40 mm (1 ½“) Grundbetrag € 1.700,00
  - Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge € 88,00/m
- 2.5 Wird eine Änderung eines bestehenden Hausanschlusses vom Abnehmer gewünscht, so trägt er die Kosten nach entstandenem Material- und Zeitaufwand.
- 2.6 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.
- 2.7 Sollte die Herstellung des Rohrgrabens einschl. Mauerdurchbruch und Wiederverfüllung aus technischen Gründen ausnahmsweise bauseits erfolgen, wird pro Meter Grabenlänge eine Vergütung von € 60,00/m gewährt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, nach der Verlegung der Rohrleitung die Verfüllung des Rohrgrabens innerhalb eines Werktages nach Vorgaben der Stadtwerke Wertheim GmbH vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird der Rohrgraben gegen Berechnung von den Stadtwerken verfüllt.

### 3. Fälligkeit

Für Wasserversorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet worden sind, wird der Baukostenzuschuss zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses erhoben. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

### 4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Mindestgebühr beträgt € 23,00.

### 5. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Es werden berechnet:

- Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung € 3,00
- Für jeden Einsatz eines Beauftragten
  - zum Einzug einer Forderung oder
  - zur Einstellung der Versorgung oder
  - zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage

bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit € 23,00 bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

### 6. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die Stadtwerke Wertheim GmbH gemäß AVBWassersV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 7. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der Stadtwerke Wertheim GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

### 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.